

Niko Žavaxišvili

Eine Finanzvereinbarung zwischen Deutschland und Georgien (1918)

Am 26. Mai 1918 wurde Georgiens staatliche Unabhängigkeit wiederhergestellt, was mit starker militärischer und politischer Unterstützung Deutschlands gelang.

Der Beistand für Georgien ergab sich aus den deutschen Staatsinteressen. Die pragmatisch denkenden Führer Deutschlands erkannten die Einmaligkeit der geopolitischen Lage Georgiens und versuchten, Rußland in Kaukasien durch die Schaffung eines starken, auf Deutschland orientierten georgischen Staates ein Problem zu bereiten. So waren die Interessen der Deutschen an Georgien vielseitig und ihre Pläne weitreichend.

Von Mai bis Dezember 1918 stellten Deutschland und Georgien natürliche Verbündete dar. Die deutschen Truppen in Georgien hielten sich auf Einladung der Regierung im Lande auf und waren ein fester Garant der inneren Stabilität. So wurde die von 1914 bis 1917 bestehende deutsch-georgische militärische Allianz seit dem Frühjahr 1918 in eine militärpolitische Allianz zwischen Deutschland und Georgien umgeformt.¹

Die Grundlage für die finanziellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Georgien wurde gleich bei der Ausrufung der Demokratischen Republik Georgien gelegt.

Am 28. Mai 1918 unterzeichneten in Poti der Vertreter der kaiserlichen Regierung Deutschlands, Generalmajor des Königreichs Bayern von Lossow, und der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Republik Georgien, Aḳaḳi Čxenḳeli, eine »Provisorische Vereinbarung zwischen Georgien und Deutschland über die Herstellung vorläufiger wechselseitiger Beziehungen«, die ein hochbedeutendes politisches Dokument darstellte. Wie der georgische Historiker, Jurist, Literaturwissenschaftler und Diplomat Zurab Avaliṣvili (1876–1944), der der Hauptberater der georgischen Regierung in Fragen der Außenpolitik und unmittelbar Beteiligter an diesem historischen Ereignis war, schrieb, verfolgte die Vereinbarung das Hauptziel: »a. die de facto-Anerkennung Georgiens durch die deutsche Regierung und b. die Kontrollausübung Deutschlands über den Eisenbahnweg Georgiens in der Kriegszeit«.²

¹Žavaxišvili, N.: Tamar mepis ordeni (germanul-kartuli samxedro-politixuri aliansis iṣtoriidan). Tbilisi 1998, S. 28.

²Avaliṣvili, Z.: Sakartvelos damouḳidebloba 1918–1921 ḱlebis saertaṣoriso politixāṣi, naḱili I, Tbilisi 1990, S. 86.

Unter vielen Konventionen wurde in Poti auch eine »Vereinbarung über die vorläufige Regelung der Valutabeziehungen zwischen Deutschland und Georgien« unterschrieben, die M. M. Gabričize 1942 erstmals veröffentlichte.³ Die georgische Variante dieser Vereinbarung wurde im Fonds des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Republik Georgien innerhalb des »Zentralarchivs der Oktoberrevolution« aufbewahrt.⁴

Der Finanzvereinbarung geht eine Argumentation voraus, aus der hervorgeht, was zu ihrer Abfassung geführt hat. Darin heißt es: »Da die im Einklang mit dem Wunsch der georgischen Regierung nach Georgien zu entsendenden deutschen Truppenteile ihre laufenden Bedürfnisse vor allem aus dem Vorrat des Landes befriedigen müssen und sie dazu feste Zahlungsmittel benötigen, die nicht vom Schwanken der Preise abhängig sind, stimmten der Minister für auswärtige Angelegenheiten, Herr Akaçi Čxenķeli, und der Vertreter der kaiserlichen Regierung Deutschlands und Generalmajor des Königreichs Bayern, Herr von Lossow, darin überein, daß ähnlich wie in den von Deutschland mit Bulgarien und Rumänien getroffenen Vereinbarungen folgendes festgelegt wird:

Artikel I

Die Regierung Georgiens ist verpflichtet, in ihrem Staat deutsche Valuta ebenso zuzulassen wie die ihres eigenen Landes, ohne Beschränkung, als gesetzliches Zahlungsmittel und dazu zu einem festen Kurs, der noch genau festgelegt werden muß. Die Festsetzung des Kurses hat sofort bei Treffung dieser Vereinbarung in einer besonderen Vereinbarung zwischen beiden Regierungen zu erfolgen.

Als einheimische Valuta gelten nur die von der Regierung Georgiens gesetzlich festgelegten Geldarten.

Artikel II

Die Wirkung dieser Vereinbarung, die mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft tritt, endet, wenn ein endgültiger Staatsvertrag über die Regelung der Geld- und Valutabeziehungen zwischen beiden Ländern abgeschlossen wird. Außerdem hat jede Seite das Recht, diese Vereinbarung bei sechsmonatiger vorheriger Ankündigung zu widerrufen.

Zur Beglaubigung unterschreiben die Bevollmächtigten diese Vereinbarung eigenhändig.

Abgefaßt in zwei Originalen. A. Čxenķeli, von Lossow.«⁵

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß diese am 28. Mai 1918 unterzeichneten Vereinbarungen die ersten internationalen Vereinbarungen waren, die das unabhängige Georgien traf. Zwar waren einige Punkte nicht günstig für Georgien, aber dieses

³ Germaneli okupantebi sakartveloši 1918 čels. dokumentebisa da masalebis krebuli, šeadgina da dasabečdad moamzada M. M. Gabričizem, Tbilisi 1942, S. 43–44.

⁴ A. a. O., S. 31. Dem Verfasser dieses Beitrags stand nur die georgischsprachige Variante zur Verfügung, deren Wortlaut im folgenden deutsch wiedergegeben wird. Die deutschsprachige Variante war in Georgien nicht auffindbar, sie soll aber dem Vernehmen nach im Stadtarchiv Potsdam aufbewahrt werden.

⁵ Germaneli okupantebi sakartveloši 1918 čels, S. 43–44.

Zugeständnis ist als Kompensation für den gewaltigen Beistand Deutschlands zu erklären, mit dessen Hilfe es Georgien gelang, die osmanische Okkupation abzuwehren.

Z. Avališvili erklärte zu Recht: »Im Frühjahr 1918 erwies sich Deutschland als Pate der Unabhängigkeit Georgiens – damals vermochte nur Deutschland, diese Rolle zu übernehmen. Mit seiner Unterstützung gewann diese Frage internationale Bedeutung.«⁶

Zu dem Zeitpunkt, als die oben angeführte Valutaver einbarung zwischen Georgien und Deutschland getroffen wurde, besaß unser neugegründeter Staat noch keine eigene Währung und war gezwungen, eine gewisse Zeit (bis zum 11. Juli 1919) die Notenzeichen (Bons) des nicht mehr bestehenden Transkaukasischen Kommissariats zu nutzen. In einer ähnlichen Lage sahen sich auch Armenien und Aserbaidshan. Trotzdem begannen die Vorkehrungen zur Einführung georgischen Geldes gleich mit der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Georgiens.⁷

Die parallele Zirkulation der vom Transkaukasischen Komitee herausgegebenen Geldzeichen und der deutschen Mark auf dem Territorium Georgiens dauerte vom 28. Mai bis Dezember 1918.

Der Finanz-, Handels- und Industrieminister der Demokratischen Republik Georgien Konstantine Kandelaki schrieb, daß sich die finanziellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Georgien dynamisch entwickelten. Seinen Worten zufolge war der Plan der Deutschen »zur ökonomischen Wiedergeburt unseres Landes sehr umfangreich und vielseitig; er betraf sowohl die finanzielle als auch die allgemeine wirtschaftliche Seite unserer Volkswirtschaft von der Regelung der Geldfrage (ein Darlehen für das Grundkapital der Emissionsbank) über die Nutzung der weißen Kohle, die Verbesserung der Reisebeziehungen bis zur Ausstattung der technischen Seite des Außenhandels. Aber dies war lediglich ein Projekt zur ökonomischen Abstimmung mit ihnen, das nicht nur weder in der Regierung noch in den gesetzgebenden Kreisen bestätigt war, sondern nicht einmal studiert und endgültig geprüft wurde. Daher entsprachen die damals verbreiteten Gerüchte, Georgien sei zu sehr schweren Bedingungen an Deutschland »gebunden«, die dann von den Feinden der Unabhängigkeit Georgiens genutzt wurden, nicht der Wahrheit... Falls die Deutschen mit ihrem Kommen und ihrer Anwesenheit bei uns damals irgendetwas profitierten, so verlangt doch die Gerechtigkeit zu sagen, daß sie jegliche Rechnung ordentlich beglichen; übrigens haben sie die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Republik von Anfang an festgelegte Parität zwischen unserem Geld und der deutschen Mark bei ihrem Aufenthalt bei uns nicht verändert und leisteten alle Zahlungen zur Begleichung ihrer Ausgaben ausschließlich vermittels staatlicher Kreditinstitutionen.«⁸

Im November 1918 brach in Deutschland die Revolution aus, Kaiser Wilhelm II. wurde gestürzt, und auch die deutsche Mission in Georgien mit ihren hier dislozierten eigenen Truppenteilen sah sich gezwungen, in die Heimat zurückzukehren. Mit ihrem Abzug endete der Umlauf deutscher Valuta in Georgien.

⁶ Avališvili, Z.: op. cit., S. 88.

⁷ Javaišvili, N.: Kartuli bonistiķa (kayaldis sapastmcoedneoba), Tbilisi 1996, S. 42.

⁸ Kandelaki, K.: Sakartvelos erovnuli meurneoba, II, Parizi 1960, S. 184–185.

Nach dem Abzug der deutschen Truppen kamen die Engländer nach Georgien, die das Land als Verbündeten des im Krieg besiegten Deutschlands betrachteten und ihm mißtrauisch gegenüberstanden.

Wir können der Ansicht des bekannten Vertreters der georgischen Emigration, General Šalva Maylakeli, nur beipflichten, daß die Niederlage der Deutschen im Ersten Weltkrieg für Georgien ein Unglück war.⁹ Tatsächlich vermochte der junge georgische Staat ohne einen starken Beschützer nur ganze zwei Jahre lang (1919–1921) seine Unabhängigkeit zu bewahren.

⁹ Kartvelebi germanuli drošis kveš, masalebi gamosacemad moamzada, činasitqvaoba da šenišvnebi. daurto V. Rcxilagem, Tbilisi 1994, S. 96.